

paratorischer Natur hat denn auch das Bundesgericht wiederholt den Charakter von Haupturteilen abgesprochen, so in einem Falle, wo ein Begehren um Sicherstellung des Frauengutes im Streite lag, mit der Begründung, dass durch eine solche Massnahme lediglich die künftige Realisierung des materiellen Anspruches, nämlich der Frauengutsforderung gesichert werden solle, und weiter auch einem Entscheide über die Anordnung eines Erbschaftsinventars, da es sich dabei bloss um eine vorbereitende Vorkehr für einen allfälligen Erbteilungsstreit handle (vgl. BGE 38 II 381 f.; 40 II 106). Aus ähnlichen Gründen hat es auch die Berufung gegen Entscheide über die Löschung vorläufig eingetragener Bauhandwerkerpfandrechte als unzulässig erklärt (vgl. BGE 43 II 458).

Stellt sich darnach aber die angefochtene Entscheidung nicht als Haupturteil dar, so kann auf die Berufung nicht eingetreten werden.

V. VERSICHERUNGSVERTRAG

CONTRAT D'ASSURANCE

15. Urteil der II. Zivilabteilung vom 17. Februar 1927 i. S. Basler Lebensversicherungsgesellschaft gegen Ehegatten Pfenninger-Hartmann.

Aufwertung der in Mark bestimmten, jedoch zum schweizerischen Versicherungsbestande gehörenden Leibrentenversicherungsforderungen an einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft.

A. — Am 5. April 1904 und am 11. Januar 1905 schloss der in Mülhausen wohnende Vater der Zweitklägerin während vorübergehender Aufenthalte in Basel am dortigen Geschäftssitze der Beklagten mit dieser

je zwei Leibrentenverträge zugunsten der Zweitklägerin, seiner Tochter, ab, und zwar beidemale über vom Jahre 1915 bzw. 1916 an lebenslänglich zahlbare Jahresrenten von je 400 Mk. und 500 Fr., gegen sofortige Entrichtung der Prämien, welche für die beiden Markrenten 5319 Mk. 44 bzw. 5196 Mk. 95 und für die beiden Frankenrenten 6566 Fr. 85 Cts. bzw. 6331 Fr. 90 Cts. betragen. Den Conditions générales der bezüglichen Policen ist zu entnehmen:

ART. 5. — « Le paiement des arrérages de rente s'effectue ... à la Caisse générale de la Compagnie, à Bâle »

Von 1915 bis und mit 1923 zahlte die Beklagte die (allein streitigen) Markrenten jeweilen durch Hingabe von Papiermark. Von 1924 an verweigerten die Zweitklägerin und ihr Ehemann, der Erstkläger, die unter dem Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft des ZGB stehen, die Annahme von Papiermarkzahlungen, und im Jahre 1925 erhoben sie die vorliegende Klage mit den Anträgen:

« 1. Es sei die Beklagte zu verurteilen zur Zahlung an Kläger I oder nach ihrer Wahl an beide Kläger gemeinsam von 1975 Fr. 36 Cts. (= 1600 Mk. Gold) nebst Zins zu 5% ab 987 Fr. 68 Cts. seit 15. April 1924 und ab 987 Fr. 68 Cts. seit 15. April 1925. Eventuell sei die Währung und der Betrag der Leistung der Beklagten nach richterlichem Ermessen festzusetzen.

2. Es sei festzustellen, dass die Beklagte an Kläger sub I oder nach ihrer Wahl an beide Kläger gemeinsam aus den — näher bezeichneten — Leibrentenverträgen eine jährliche Rente von 493 Fr. 84 Cts. (= 400 Mk. Gold) pro Polize zu bezahlen hat. Eventuell sei die Währung und der Betrag der jährlichen Leistung nach richterlichem Ermessen festzusetzen. »

B. — Durch Urteil vom 30. November 1926 hat das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt zur Zahlung an

Kläger I oder nach ihrer Wahl an beide Kläger gemeinsam von 1600 Reichsmark (eventuell 1975 Fr. 36 Cts.) nebst 5% Zins ab 800 Reichsmark (eventuell 987 Fr. 68 Cts.) seit 15. April 1924 und ab 800 Reichsmark (eventuell 987 Fr. 68 Cts.) seit 15. April 1925.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte an Klägerin I oder nach ihrer Wahl an beide Kläger gemeinsam aus den — näher bezeichneten — Leibrentenverträgen eine jährliche Rente von 400 Reichsmark (eventuell 493 Fr. 84 Cts. pro Polize) zu bezahlen hat.

C. — Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit den — schon der Klage entgegengestellten — Anträgen :

Es sei die Klage gänzlich abzuweisen.

Eventuell sei die Rente der Kläger nur so weit aufzuwerten, als deutsche Versicherte der Beklagten mit gleichartigen Rentenversicherungen nach Durchführung des Aufwertungsverfahrens zugesprochen erhalten, oder es sei die Rente nach richterlichem Ermessen auf einen niedrigen Markbetrag festzusetzen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — (Anwendung des schweizerischen Rechtes).

... Mit Recht haben die Vorinstanzen die streitigen Leibrentenverträge zum schweizerischen Versicherungsbestande der Beklagten gerechnet, entsprechend dem schweizerischen Erfüllungsorte und ungeachtet der Wahl der deutschen Landeswährung zur Bestimmung des Gegenstandes der gegenseitigen Leistungen (vgl. Art. 2 Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die Kautionen der Versicherungsgesellschaften von 1919). Die Beklagte hat dies übrigens dadurch anerkannt, dass sie nicht geltend machte, weder seien die streitigen Verträge der deutschen Aufsicht unterstellt, noch tatsächlich in das deutsche Verfahren zur Aufwertung von Versicherungsansprüchen einbezogen worden.

2. — (Bestimmung des Leistungsgegenstandes.)

3. — Zwar ist davon auszugehen, dass sich der vereinbarte Leistungsgegenstand gegenwärtig in jährlich je 400 Papiermark erschöpft. Nichtsdestoweniger muss den Klägern zugestanden werden, dass sie in Ausübung ihrer durch die Leibrentenverträge begründeten Rechte nach Treu und Glauben handeln, wenn sie sich nicht mit einer Leistung begnügen, die so gering ist, dass zur Zeit des Abschlusses der Verträge gar kein Geldzeichen bestund, durch dessen Hingabe sie hätte entrichtet werden können, und der Beklagten muss entgegengehalten werden, dass sie nicht nach Treu und Glauben handelt, wenn sie in Erfüllung der durch die Leibrentenverträge eingegangenen Pflichten Leistungen entrichten will, die zum Gegenstand von Leibrentenverträgen zu machen sie wegen deren Geringfügigkeit jederzeit mit Entschiedenheit abgelehnt haben würde. Dies gilt vor allem im Falle, dass die vom Vater der Klägerin seinerzeit entrichteten Leistungen in den Händen der Beklagten nicht von der Entwertung der Mark betroffen worden sind, weil diese sie, besonders im Umfang der Prämienreserve, nicht in deutschen oder überhaupt nicht in summenmässig bestimmten Vermögenswerten angelegt hat. Die Vorinstanz hat ersteres angenommen, indem sie den Beweis für die Anlage der Prämienreserve in deutschen Werten nicht als geleistet, ja nicht einmal als genügend angetreten erachtete. Hiegegen vermag die Beklagte zunächst nicht mit dem blossen Hinweis darauf aufzukommen, dass ein Grundsatz der Versicherungstechnik die Anlage der Prämienreserve in deutschen Werten geboten habe. So unverrückbar, dass sich die Beklagte nicht hätte herausnehmen dürfen, davon abzuweichen, ohne sich dem Vorwurf unsolider Geschäftsführung auszusetzen, stand dieser Grundsatz vor dem Weltkriege nicht fest, wie sich daraus ergibt, dass die deutsche Versicherungsaufsichtsgesetzgebung die Anlage der Prämienreserve in deutscher Währung forderte ohne Rücksicht auf die zur Bestimmung der

Versicherungssumme verwendete Wahrung, was ja freilich anderen als versicherungstechnischen Grunden zuzuschreiben sein mag, aber nichtsdestoweniger zeigt, dass die Anlage des Pramienreservefonds in Werten anderer Wahrung als derjenigen der Versicherungssumme nicht als mit solider Geschaftsfuhrung vollstandig unvereinbar angesehen wurde. Ebenso wenig erweist sich die Aktenwidrigkeitsruge als begrundet; denn wieso durch einen Sachverstandigen anders als auf Grund der Bucher der Beklagten festgestellt werden konnte, dass sie die Pramienreserve fur eine bestimmte Versicherung tatsachlich in schweizerischen oder aber in deutschen Werten angelegt habe, ist nicht erfindlich; ist aber aus den Buchern nichts zu ersehen, so folgt daraus eben einfach, dass es der Beklagten nicht moglich ist, den ihr auferlegten Beweis zu leisten. Indessen ist jene Feststellung uberhaupt nicht schlechthin ausschlaggebend. Einmal besteht zwischen Versicherungsleistung und Pramienreserve keinerlei rechtlicher Zusammenhang, kraft dessen die erstere nach der letzteren bemessen werden konnte. Sodann wurde die Rentenzahlung in entwerteter Papiermark Treu und Glauben selbst dann widersprechen, wenn die Pramienreserve in Papiermark angelegt und infolgedessen ebenfalls entwertet worden ware, weil die Beklagte durch die Aufwertung dieser Vermogensanlagen ja einen Teil des Verlustes wieder einbringt.

Andererseits vermag die Anlage der Pramienreserve in schweizerischen Werten doch deswegen nicht eine Aufwertung auf den vollen Kurswert zu rechtfertigen, weil die Beklagte infolge dieser Art und Weise der Anlage das Risiko einer allfalligen Entwertung des Schweizerfrankens getragen hat, was die Vorinstanzen vollstandig ausser acht gelassen haben. Aus dieser letzteren Uberlegung folgt, dass fur die Aufwertung nicht allein der Gesichtspunkt der Bereicherung massgebend sein darf, ganz abgesehen davon, dass eine Bereicherung

nicht als ungerechtfertigt im Sinne des Gesetzes angesehen werden kann, wenn sie ihre Begrundung in der Munzgesetzgebung findet. Vielmehr muss sich die Beklagte zu einer Aufwertung der Renten deswegen herbeilassen, weil es mit Treu und Glauben nicht vereinbar ist, dass sie das Risiko der Entwertung der deutschen Wahrung von den Klagern allein getragen wissen will. Dass der Glaubiger der Geldentwertung ausgesetzt ist — und zwar in ungleich hoherem Masse als der Schuldner der Erhohung des Geldwertes —, kommt einzig daher, dass fur die Bewertung des Geldes dessen Nennwert als massgebend bezeichnet werden musste, um die moderne Geldwirtschaft von den Unzutraglichkeiten der Kurswertberechnung zu befreien. Ein innerer Grund, aus welchem es gerechtfertigt ware, dass der Glaubiger dieses Risiko bis auf nahezu den vollen (Kurs-) Wert des Geldes allein trage, ist nicht ersichtlich, zumal wenn, wie es hier zutrifft, der Schuldner ein Gewerbe betreibt, welches ohne die Grundlage der modernen Geldwirtschaft uberhaupt undenkbar ware, ja wenn geradezu dessen Existenz erst durch die moderne Geldwirtschaft ermoglicht worden ist. Hierbei macht es keinen Unterschied aus, ob die Geldschuld in inlandischer oder irgend einer auslandischen, zur Zeit des Vertragsschlusses soliden Wahrung bestimmt worden ist; ubrigens vermag die Beklagte aus der Wahl einer auslandischen Wahrung zur Bestimmung der Premie und der Rentenleistungen nichts weiteres mehr herzuleiten, da sie ja ohne Vorbehalt in dieser Wahrung kontrahiert hat. Nachdem durch das deutsche Munzgesetz vom 30. August 1924 eine neue Wahrung auf Grund der « Reichsmark » eingefuhrt und hierbei eine Billion Mark bisheriger Wahrung einer Reichsmark gleichgesetzt worden ist, lasst sich die aus der Entwertung der bisherigen Wahrung fur den Glaubiger entstandene Einbusse nun auch endgultig feststellen und kann daher der Aufwertung nicht mehr entgegengehalten werden, aus einer allfalligen Erholung

der Währung könnte nur der Gläubiger nachträglich noch Nutzen ziehen.

Frägt sich, in welchem Masse der Verlust aus der Entwertung der Mark auf die Rentengläubiger einerseits und den Rentenschuldner anderseits zu verlegen sei, so muss von der Heranziehung der deutschen Aufwertungsgesetzgebung abgesehen werden. Die die Aufwertung von Versicherungsansprüchen der streitigen Art regelnden §§ 59—61 des deutschen Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 gehen von der Voraussetzung aus, dass die Prämienreserven in deutschen Werten gebildet worden seien, die auch ihrerseits zwar aufgewertet werden, aber gleichwohl zusammen mit dem übrigen Vermögen des Versicherers nicht zur Befriedigung der Versicherungsansprüche auszureichen vermöchten, wenn diese auf 100% des Goldmarkbetrages aufgewertet würden. Daher müssen jene Vorschriften entgegen dem erstinstanzlichen Urteil da ausser Betracht fallen, wo ganz andere Voraussetzungen zutreffen, nämlich die Prämienreserven aus schweizerischen Werten bestehen und daher für sich allein schon zur Deckung der auf 100% des Goldmarkbetrages aufgewerteten Versicherungsansprüche hinreichen, und infolgedessen auch das Ergebnis ihrer Anwendung ein ganz anderes wäre, nämlich dass selbst ohne Zuschuss aus dem übrigen Vermögen des Versicherers eine Aufwertung auf 100% des Goldmarkbetrages stattfinden könnte. Anderseits kann der Beklagten eine höhere Aufwertung zugemutet werden, als wenn davon ausgegangen würde, dass die Prämienreserven oder gar alles Vermögen der Beklagten in deutschen Werten angelegt worden seien. Freilich hat auch die Beklagte aus der Entwertung der bisherigen deutschen Währung Einbussen erlitten, da sie die Prämienreserven für ihren deutschen Versicherungsbestand in deutschen Werten hatte anlegen müssen und nach dem von der Vorinstanz beim Eidgenössischen Versicherungsamt eingeholten Bericht auch darüber

hinaus noch deutsche Werte besass. Allein die Akten bieten keine Anhaltspunkte dafür, dass letztere nicht bloss einen verhältnismässig geringen Teil des Vermögens der Beklagten ausgemacht haben, und den deutschen Versicherungsbestand wird die Beklagte dank den erwähnten deutschen Aufwertungsvorschriften im wesentlichen durch Preisgabe der zur Bildung der Prämienreserven gemachten deutschen Vermögensanlagen liquidieren können, ohne aus dem übrigen Vermögen eine Summe zuschiessen zu müssen, deren Verlust ihr finanzielles Gleichgewicht ernstlich zu gefährden vermöchte. Auch darf angenommen werden — die Beklagte hat nichts gegenteiliges dartun können —, dass der schweizerische Versicherungsbestand der Beklagten nur verhältnismässig wenige Polizen mit Versicherungssummen in ausländischer, zumal bisheriger deutscher Währung aufweise, und dass daher deren Aufwertung, auch wenn sie in weitgehendem Masse zugestanden wird, nicht eine Gefährdung der übrigen Verpflichtungen der Beklagten zur Folge haben oder von ihr sonstwie als drückend empfunden werde. Endlich darf berücksichtigt werden, dass es im eigenen geschäftlichen Interesse der Beklagten wie überhaupt im allgemeinen Interesse liegt, wenn die Rentenversicherung, zumal bei verhältnismässig geringer Höhe der Rentenbeträge, nicht dadurch der Ungunst des Publikums ausgesetzt wird, dass bei ihrer Aufwertung zu sehr zurückgehalten wird. Auf Seite der Kläger liegt nichts vor, was für eine besonders weitgehende Aufwertung sprechen würde, weder im Hinblick auf den mit dem Vertrag verfolgten Zweck, noch auf ihre finanzielle Lage, indem sie nicht geltend gemacht haben, sie bedürfen der Rentenleistungen zu ihrem Unterhalt. Gleichwohl darf aus den erörterten Gründen der finanzkräftigen Beklagten eine grössere Anteilnahme an dem durch die Entwertung der bisherigen deutschen Währung herbeigeführten Verlust der Kläger auf den rückständigen und den künftig fällig werdenden

Rentenbeträgen zugemutet werden, nämlich im Umfange von 70 %.

4

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird dahin teilweise begründet erklärt, dass in Abänderung des Urteiles des Appellationsgerichtes des Kantons Basel-Stadt vom 30. November 1926 die Summen, welche die Beklagte an die Kläger zu bezahlen hat, je auf 70% der dort genannten Beträge herabgesetzt werden.

VI. EISENBAHNHAFTPFLICHT

RESPONSABILITÉ CIVILE DES CHEMINS DE FER

16. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 2. Februar 1927 i. S. Eigenmann gegen Politische Gemeinde St. Gallen.

Eisenbahnhaftpflicht: Zusammenstoss eines in zu raschem Tempo fahrenden Radfahrers mit einem Tramzug bei der Einmündung einer abschüssigen, schmalen Seitenstrasse in eine Hauptstrasse, unmittelbar nach einer erfolgten Tramzugkreuzung. Konkurrenz von Selbstverschulden mit erhöhter Betriebsgefahr. EHG Art. 1 und 5.

Tatbestand :

Am 5. August 1925, kurz vor nachmittags 2 Uhr, fuhr der zwanzigjährige Ernst Eigenmann in St. Gallen mit seinem Velo die etwas abschüssige Kanzleistrasse hinunter in der Absicht, sich zu seiner Arbeitsstätte bei Julius Ochsner, hintere Schützengasse, zu begeben, wo er als Schreibmaschinenreparateur tätig war. Im Momente, als er in die St. Leonhardstrasse einbiegen wollte, kam vom Broderbrunnen her ein westwärts, nach dem Helvetiaplatz fahrender, aus einem Motorwagen mit An-

hänger bestehender Tramzug, nachdem fast gleichzeitig ein in entgegengesetzter Richtung fahrender Tramzug die Einmündung der Kanzleistrasse gekreuzt hatte. Eigenmann, der das Herannahen des erstgenannten Zuges offenbar zu spät bemerkt hatte, fuhr mit diesem zusammen und wurde mit solcher Wucht zu Boden geschleudert, dass er an den dadurch erlittenen Verletzungen tags darauf starb.

In der Folge strengten die Eltern des Verunfallten, Karl Eigenmann und Frau Clementina Eigenmann geb. Studach, gegen die Politische Gemeinde der Stadt St. Gallen als Eigentümerin der städtischen Tramunternehmung auf Grund des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes eine Schadenersatzklage an, indem sie für die ihnen durch den Unfall entstandenen Kosten, für entgangene Unterstützung, die ihnen der Verunfallte hätte leisten können, sowie für Genugtuung insgesamt 12,000 Fr., eventuell einen Betrag nach richterlichem Ermessen geltend machten.

Mit Urteil vom 5. November 1926 hat das Kantonsgericht von St. Gallen die Klage (in Abweichung von der ersten Instanz, die den Klägern einen Betrag von 2500 Fr. zugesprochen hatte) abgewiesen, weil der Unfall ausschliesslich auf das Selbstverschulden des Verunglückten zurückzuführen sei.

Die von den Klägern hiegegen erhobene Berufung wurde vom Bundesgericht teilweise gutgeheissen.

Aus den Erwägungen :

Zu Unrecht hat die Vorinstanz das Vorliegen einer mit dem Selbstverschulden des Verunglückten konkurrierenden besonderen Betriebsgefahr verneint. Ihr Hinweis darauf, dass der Unfall auch dann sich ereignet hätte, wenn anstatt des fraglichen Tramzuges im selben Momente ein anderes Fahrzeug die Einmündung der Kanzleistrasse gekreuzt hätte, ist nicht schlüssig. Die Vorinstanz übersieht, dass infolge des Gewichtes der